

## **I. Einleitung**

### **1. Geltungsbereich**

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) der Envision Digital Retail Operations GmbH („Envision Digital“) regeln (i) die Lieferung von Strom und den Handel mit THG-Quoten („Stromlieferung“); (ii) das Erbringen von Messstellenbetriebsleistungen und (iii) das Erbringen von Serviceleistungen für die Ladestation („Serviceleistungen“).

1.2 Die AGB gelten für Verbraucher i.S.v. § 13 BGB. Ein Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können („Kunde“).

1.3 Inhalt und Umfang der vereinbarten Leistungen bestimmen sich, in nachfolgender Reihenfolge, aus (i) einem etwaig zwischen Envision Digital und dem Kunden geschlossenen Einzelvertrag mit Anlagen; (ii) der Auftragsbestätigung; (iii) ergänzenden Leistungsbeschreibungen; (iv) diesen AGB; und (v) den gesetzlichen Bestimmungen. Darüber hinaus bestehen keine Abreden zwischen den Parteien.

### **2. Ergänzungen und Erweiterungen von Leistungen**

2.1 Envision behält sich vor, die Leistungen, die Gegenstand der AGB sind, zu ergänzen oder zu erweitern sowie neue Leistungen hinzuzufügen und in diesen Fällen die AGB sowie die in den AGB in Bezug genommenen Leistungsbeschreibungen entsprechend zu ergänzen oder zu erweitern. Verpflichtungen für den Kunden entstehen hierdurch nur, soweit der Kunde einen Vertrag über eine ergänzte bzw. erweiterte Leistung mit Envision Digital schließt.

2.2 Envision Digital wird dem Kunden die Ergänzungen bzw. Erweiterungen mindestens vier (4) Wochen vor Wirksamwerden in Schrift- oder Textform mitteilen. Auf die Bestimmungen in Abschnitt V. Ziff. 9. wird verwiesen.

## **II. Allgemeine Bestimmungen**

### **1. Definitionen**

„AGB“ bezeichnet diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen;

„Arbeitspreis“ bezeichnet den Bruttopreis pro kWh, den der Kunde gem. den vertraglichen Bestimmungen für die durch Envision Digital an ihn gelieferte Menge an elektrischer Energie zu zahlen hat, soweit diese Menge an Strom nicht von dem durch den Kunden gebuchten Tarifpaket Ladestrom umfasst ist. Der Arbeitspreis kann je nach Netzgebiet variieren;

„Backend“ bezeichnet die Ebene des Management Systems der Ladestation, welche sich mit der Ladestation verbindet und über welche die Kommunikation zwischen dem Backoffice und der Ladestation hergestellt wird. Über das Backend werden per Remote-Verbindung Service- und Updateleistungen für die Ladestation erbracht;

„Downtimes“ sind unvermeidliche Stillstandszeiten des Management Systems für die Ladestation während des Erbringens von Update- und Serviceleistungen;

„Downtime Fenster“ sind die Zeitfenster, innerhalb derer die Leistungen während einer Downtime erbracht werden. Die Downtime Fenster werden so geplant, dass zu befürchtende Einschränkungen in der Nutzung der Ladestation möglichst gering sind;

„E-Fahrzeug“ ist ein mit elektrischer Energie betriebenes Fahrzeug, wobei es sich hierbei um ein rein batteriebetriebenes E-Fahrzeuge oder um Hybrid-Elektrofahrzeuge handeln kann;

„Einzelvertrag“ bezeichnet einen zwischen Envision Digital und dem

Kunden für das Erbringen bestimmter Leistungen ggf. zu schließenden Vertrag, z.B. im Rahmen der Teilnahme am Envision Digital Dienstwagenprogramm;

„Envision Digital Dienstwagenprogramm“ bezeichnet ein Leistungspaket, welches Envision Digital Arbeitgebern für ihre Mitarbeiter anbietet;

„Freimenge“ bezeichnet die Anzahl an kWh, welche mit der für das gewählte Tarifpaket Ladestrom zu zahlenden Vergütung abgegolten ist;

„GDEW“ steht für das Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende; „Höhere Gewalt“ bezeichnet Umstände, in Folge dessen die eine Partei trotz Anwendung zumutbarer Sorgfalt an der Erfüllung ihrer Verpflichtung gehindert wird, insbesondere durch den Eintritt unvorhersehbarer, außergewöhnlicher Umstände wie einer durch die WHO ausgerufenen Pandemie, Krieg, innere Unruhen, Terrorakte, Beschlagnahme oder sonstige Maßnahmen der öffentlichen Gewalt, Streik, Aussperrung und andere Arbeitskonflikte, allgemeiner Mangel an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, Maschinenschaden, Maschinenbruch und sonstige Betriebsstörungen, Naturereignisse oder andere von einer Partei nicht zu vertretende und nur mit unzumutbarem Aufwand zu beseitigende Umstände, auch wenn sie bei Lieferanten und Unterlieferanten eintreten;

„iMSys“ bezeichnet die dem Kunden zur Verfügung gestellte intelligente Messeinrichtung, welche die durch Envision Digital gelieferte Menge an elektrischer Energie misst;

„Ladestrom“ ist die durch Envision Digital gelieferte elektrische Energie für die Beladung eines E-Fahrzeugs;

„Ladestation“ bezeichnet die von Envision Digital durch den Kunden erworbene Ladevorrichtung, über welche E-Fahrzeuge geladen werden können. Die Ladestation kommuniziert mit dem Backend des Management Systems der Ladestation, über welches Firmware Updates für die Ladestation eingespielt und weitere Leistungen erbracht werden können;

„Leistungsbeschreibung“ bezeichnet die jeweils einbezogene Beschreibung eines Leistungsangebots von Envision Digital;

„Leistungsart“ ist der Ort, an dem die Ladestation ausgeliefert wird, die Installationsleistungen gem. Abschnitt IV. erbracht werden und die Belieferung mit Strom erfolgt;

„Management System der Ladestation“ bezeichnet die Steuerungssoftware der Ladestation, mittels der diese betrieben und genutzt werden kann;

„Messstellenbetriebsvertrag“ bezeichnet den zwischen Envision Digital und einem ausgewählten Messstellenbetreiber geschlossenen Vertrag für das dem Kunden zur Verfügung gestellte iMSys, welcher die Nutzung und den Betrieb des iMSys am Leistungsart im Rahmen des Stromlieferungsvertrags regelt;

„MsbG“ steht für „Messstellenbetriebsgesetz“;

„Produkte“ bezeichnet die durch Envision Digital oder Dritte hergestellten und vertriebenen Produkte, welche dem Kunden zum Kauf angeboten werden;

„Servicegebühr“ ist die monatliche Gebühr, welche der Kunde bei Buchen des Tarifpakets Haushaltsstrom für die Leistungen des Messstellenbetriebs zu zahlen hat;

„Servicepaket Messstellenbetrieb“ ist das dem Kunden im Rahmen des Envision Digital Dienstwagenprogramms sowie auch bei Buchen des Haushaltsstromtarifs angebotene Leistungspaket. Die Leistungen des Servicepakets Messstellenbetrieb werden in Abschnitt V. Ziff. 8. und 9. geregelt;

„Stromliefervertrag“ ist der zwischen Envision Digital und dem Kunden geschlossene Stromvertrag, welcher die Belieferung des

Kunden mit elektrischer Energie regelt;

„Tarifpaket Haushaltsstrom“ bezeichnet den durch Envision Digital dem Kunden angebotenen Stromtarif für die Belieferung mit Strom, welcher neben den Leistungen des Tarifpakets Ladestrom die Belieferung des Kunden mit Strom für seinen Haushalt beinhaltet. Abweichend vom Tarifpaket Ladestrom beinhaltet das Tarifpaket Haushaltsstrom jedoch keine zusätzliche Messstelle, sondern bedingt den Austausch der beim Kunden vorhandenen Messstelle durch ein von Envision Digital zu stellendes iMSys;

„Tarifpaket Ladestrom“ bezeichnet den durch den Kunden gebuchten Stromtarif, welcher eine definierte Anzahl von kWh an Ladestrom pro Monat beinhaltet, die für die Stromlieferung erforderliche zusätzliche Messeinrichtung sowie die für eine Online-Anbindung der Ladestation und der zusätzlichen Messeinrichtung benötigten SIM-Karten, einschließlich der für deren Nutzung erforderlichen Verträge mit einem Telekommunikationsunternehmen;

„Technische Voraussetzungen“ sind die durch den Kunden für die jeweilige Vertragsleistung herzustellenden und zur Verfügung zu stellenden elektrotechnischen Einrichtungen und Anschlüsse, wie sie sich aus einem Einzelvertrag, der Auftragsbestätigung, einer Leistungsbeschreibung oder einer durch Envision Digital übermittelten Anleitung ergeben;

„THG-Quote“ steht für Treibhausgas-Minderungsquote i.S. der Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes, welche der Förderung von Kraftstoffen, u.a. elektrischer Energie für E-Fahrzeuge, mit einer niedrigen CO<sub>2</sub>-Emission dient;

„Updates“ bezeichnet die durch Envision Digital dem Kunden für das Management System der Ladestation im Rahmen der Serviceleistungen angebotenen Softwareupdates. Updates können dabei sowohl Funktionsupdates beinhalten, also zusätzliche Funktionen für die Nutzung der Ladestation, als auch notwendige Updates, z.B. für die Beseitigung von Programmfehlern, oder sicherheitsrelevante Anpassungen der Software;

„Vertragsleistungen“ sind die Leistungen, welche durch Envision Digital aufgrund der zwischen Envision Digital und dem Kunden geschlossenen Verträge erbracht werden;

„Vor-Ort-Besuch“ bezeichnet einen durch den Kunden gebuchten Termin, im Rahmen dessen die technischen Rahmenbedingungen am Leistungsort zur Vorbereitung der Installation eines iMSys durch einen qualifizierten Elektrotechniker überprüft werden;

„Werktage“ sind die Tage von Montag bis einschließlich Freitag, mit Ausnahme bundeseinheitlicher Feiertage;

„Zahlungsdienstleister“ bezeichnet das durch Envision Digital mit der Abwicklung durch den Kunden geschuldeter Zahlungen beauftragte Unternehmen.

## **2. Vertragsschluss, Vertragsgegenstand**

2.1 Voraussetzung für den Abschluss eines Vertrags mit Envision Digital ist, dass der Kunde volljährig und unbeschränkt geschäftsfähig ist. Bei einer juristischen Person ist eine unbeschränkt geschäftsfähige und vertretungsberechtigte natürliche Person mit Vor- und Nachnamen zu benennen.

2.2 Soweit der Vertragsschluss online erfolgt, müssen die von Envision Digital erfragten Kontaktdaten und weiteren Angaben vollständig und korrekt getätigt werden. Envision Digital prüft nur die Vollständigkeit der abgefragten Daten und führt im Übrigen lediglich eine Plausibilitätskontrolle durch.

2.3 Die Angebote von Envision Digital sind freibleibend und unverbindlich. Das gilt insbesondere auch für Angebote in Prospekten und Anzeigen, in Online-Medien und anderen Werbematerialien.

2.4 Die Angebote im Online-Shop von Envision Digital stellen keine bindenden Vertragsangebote dar. Sie sind lediglich eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots durch den Kunden für die jeweilige Leistung.

2.5 Bestellungen des Kunden im Online-Shop von Envision Digital

können durch den Kunden erst nach seiner erfolgreichen Registrierung abgegeben werden. Der Kunde kann dann aus den Leistungsangeboten einzelne Leistungen auswählen bzw. sich solche konfigurieren. Nach Bestätigung der Allgemeinen und etwaig geltender besonderer Vertragsbedingungen gibt der Kunde eine verbindliche Bestellung für die im Warenkorb befindlichen Leistungen ab. Envision Digital wird den Zugang der Bestellung des Kunden unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung für die Bestellung erhält der Kunde per E-Mail durch Zusenden einer Auftragsbestätigung einschließlich aller Vertragsdokumente und ggf. einer Rechnung für die beauftragten Leistungen. Die Annahme der Bestellung durch Envision Digital erfolgt vorbehaltlich der technischen Durchführbarkeit des Auftrags beim Kunden.

2.6 Die Entgegennahme einer telefonischen Bestellung, einer Bestellung via Telefax oder einer Bestellung im Rahmen von Aktionen im öffentlichen Straßenraum stellt keine verbindliche Annahme eines Auftrags durch Envision Digital dar. Die Beauftragung von Envision Digital durch den Kunden erfolgt erst mit Versenden einer Auftragsbestätigung durch Envision Digital an den Kunden.

2.7 Nach Auftragsbestätigung durch den Kunden gewünschte Änderungen und Ergänzungen des Auftrags bedürfen einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Parteien.

## **3. Kostenvoranschläge**

3.1 Sofern nicht abweichend zwischen den Parteien vereinbart, kann Envision Digital entstehende Kosten für einen Kostenvoranschlag, der aufgrund von durch den Kunden nach Auftragsbestätigung mitgeteilten Änderungswünschen an den vereinbarten Leistungen erstellt wird, abrechnen.

3.2 Kostenvoranschläge sind unverbindlich. Sie beziehen sich ausschließlich auf die Envision Digital zum Zeitpunkt ihres Erstellens vorliegenden Informationen. Envision Digital übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit von Kostenvoranschlägen.

3.3 Ergibt sich, dass ein Kostenvoranschlag um 20% oder mehr überschritten wird, informiert Envision Digital den Kunden unverzüglich in Schrift- oder in Textform. Dem Kunden steht in diesem Fall ein Sonderrücktrittsrecht von dem jeweiligen Einzelvertrag zu.

## **4. Beschaffenheit, Garantien, Änderungen**

4.1 Alle Angaben und Daten zu den Vertragsleistungen, insbesondere eine Bezugnahme auf technische Normen (z.B. DIN-Normen) sowie Abbildungen, Zeichnungen und technische Informationen, die von Envision Digital öffentlich, insbesondere in der Werbung, in Prospekten oder sonstigen Unterlagen getätigt werden, gehören nicht zur vereinbarten Beschaffenheit, sofern sie nicht ausdrücklich als Angabe zur Beschaffenheit in der Auftragsbestätigung oder im Einzelvertrag vereinbart werden.

4.2 Garantien sind für Envision Digital nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als Garantie vereinbart, und die Verpflichtungen von Envision Digital aus einer Garantie im Einzelnen definiert werden.

4.3 Envision Digital behält sich Änderungen und Verbesserungen der vertragsgegenständlichen Leistungen vor, wenn sich Leistungen der Produzenten, von Lieferanten oder von Subunternehmern ändern und diese Änderungen zu nicht unerheblichen Änderungen des Leistungsgegenstands führen. Im Übrigen behält sich Envision Digital Änderungen und Verbesserungen der Vertragsleistungen im Rahmen der technischen Weiterentwicklung oder aufgrund geänderter rechtlicher Anforderungen vor, soweit sie die Verwendbarkeit der Produkte und Leistungen zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen und sie, unter Berücksichtigung der Interessen der Parteien, für den Kunden zumutbar sind. Envision Digital wird dem Kunden die Änderung bzw. Verbesserung in Schrift- oder Textform vorab mitteilen. Auf die Bestimmungen in Abschnitt VI., Ziff. 8., wird verwiesen.

## **5. Leistungserbringung**

5.1 Leistungsfristen und Leistungstermine sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich in der Auftragsbestätigung als verbindlich bezeichnet werden. Der Kunde kann zwei (2) Wochen nach Überschreiten einer unverbindlichen Leistungsfrist oder eines unverbindlichen Leistungstermins Envision Digital in Textform dazu auffordern, die Leistung auszuführen. Nach Zugang der schriftlichen Aufforderung kommt Envision Digital in Verzug, soweit ein Verschulden Seitens Envision Digital vorliegt.

5.2 Teilleistungen sind zulässig, soweit diese für den Kunden zumutbar sind, insbesondere, wenn das Erbringen der Vertragsleistungen im Übrigen sichergestellt ist und dem Kunden dadurch kein erheblicher Mehraufwand bzw. keine erheblichen zusätzlichen Kosten entstehen.

5.3 Der Kunde gerät in Annahmeverzug, wenn er die vertragsgemäß erbrachte Leistung nicht mit Ablauf der verbindlichen Leistungsfrist oder zu dem vereinbarten Leistungstermin an- bzw. abnimmt. Im Falle unverbindlicher Leistungsfristen oder Leistungstermine kann Envision Digital gegenüber dem Kunden anzeigen, dass die Vertragsleistung nunmehr erbracht werden kann; nimmt der Kunde die Vertragsleistung nicht innerhalb von zwei (2) Wochen ab Zugang der Bereitstellungsanzeige an, gerät er in Annahmeverzug.

## **6. Allgemeine (Mitwirkungs-) Pflichten des Kunden, Genehmigungen**

6.1 Der Kunde ist verpflichtet, (i) die für das Erbringen der Vertragsleistungen erforderlichen Mitwirkungshandlungen, welche sich aus den Vertragsunterlagen ergeben, auf eigene Kosten vorzunehmen und (ii) Envision Digital auf Verlangen die Informationen und Gegenstände ohne Berechnung zur Verfügung zu stellen, die für das Erbringen der Vertragsleistungen benötigt werden; Envision Digital ist berechtigt, diese für die Zwecke der Leistungserbringung zu verwenden.

6.2 Soweit der Kunde erforderliche Mitwirkungshandlungen nicht, oder nicht rechtzeitig erbringt, verlängern sich die Leistungsfristen bzw. verschieben sich die Leistungstermine um einen entsprechenden Zeitraum, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Dauert die Verzögerung seitens des Kunden zwei (2) Wochen oder mehr, kann Envision Digital, unbeschadet der ihr im Übrigen zustehenden Rechte und nach erfolgloser Fristsetzung unter Aufrechterhaltung aller Rechte und Ansprüche vom jeweiligen Vertrag zurücktreten.

## **7. Vergütung**

7.1 Es gelten die sich aus Angebot und Auftragsbestätigung ergebenden Konditionen.

7.2 Etwaig anfallende Umsatzsteuer wird zum jeweils gültigen gesetzlichen Satz berechnet und ausgewiesen und ist durch den Kunden zu zahlen.

7.3 Bei einer Änderung der Umsatzsteuer ist Envision Digital zu einer entsprechenden Anpassung der Preise und Vergütungen berechtigt.

## **8. Zahlungen, Zahlungsabwicklung, Zahlungsverzug, Vermögensverschlechterung**

8.1 Rechnungen von Envision Digital sind sofort und ohne Abzug zahlbar und fällig. Zahlungen haben in Euro zu erfolgen.

8.2 Envision Digital kann Abschlagszahlungen und Vorauszahlungen auf vereinbarte Leistungen verlangen. Die Leistungen werden entsprechend der sich aus Bestellung und Auftragsbestätigung getroffenen Vereinbarungen abgerechnet. Rechnungen können auch bei Annahmeverzug gestellt werden.

8.3 Für die Abwicklung geschuldeter laufender Zahlungen bedient sich Envision Digital eines autorisierten Zahlungsdienstleisters, der die Zahlungen des Kunden im Auftrag von Envision Digital abwickelt. Die Daten des Kunden betreffend die für geschuldete Zahlungen angegebenen Zahlungsmittel werden ausschließlich durch den Zahlungsdienstleister verarbeitet. Envision Digital hat zu

diesem Zweck einen Vertrag über die Auftragsverarbeitung von personenbezogenen Daten mit dem Zahlungsdienstleister i.S.v. Art. 28 DS-GVO geschlossen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt ausschließlich zur Anbahnung und Durchführung der geschlossenen Verträge. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO. Auf Abschnitt VI. Ziff. 3.5 wird verwiesen.

8.4 Bei Überschreiten der Zahlungsfrist kommt der Kunde ohne weitere Mahnung in Verzug. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des Rechnungsbetrags bei der von Envision Digital angegebenen Zahlungsstelle.

8.5 Bei Zahlungsverzug ist Envision Digital berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von fünf (5) Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt hiervon unberührt.

## **III. Vor-Ort-Besuch**

### **1. Leistungsbeschreibung Vor-Ort-Besuch**

1.1 Zur Klärung der technischen Rahmenbedingungen beim Kunden am Leistungsort und als Vorbereitung für die Beauftragung der Installation des iMSys kann der Kunde bei Envision Digital einen Vor-Ort-Besuch buchen.

1.2 Im Rahmen des Vor-Ort-Besuchs überprüft Envision Digital die vorhandenen technischen Anlagen und definiert etwaig noch zu schaffende Voraussetzungen für die Umsetzung des Envision Digital-Messkonzepts im Zusammenhang mit der Strombelieferung gem. Abschnitt V.

1.3 Der Vor-Ort-Besuch schließt mit einer technischen Bewertung des Leistungsorts betreffend die Umsetzung des Messkonzepts ab.

### **2. Buchen eines Vor-Ort-Besuchs, Zahlungsbedingungen**

2.1 Die für den Vor-Ort-Besuch vereinbarte Vergütung ergibt sich aus Angebot und Auftragsbestätigung.

2.2 Die Vergütung für den Vor-Ort-Besuch ist zahlbar und fällig bei Auftragserteilung.

### **3. Spezielle Mitwirkungspflichten des Kunden**

3.1 Der Kunde ist verpflichtet, (i) Envision Digital den für die Durchführung des Vor-Ort-Besuchs erforderlichen Zugang zum Leistungsort zu verschaffen; und (ii) die in der Leistungsbeschreibung vorgesehenen Mitwirkungsleistungen zu den vereinbarten Leistungsterminen jeweils auf eigene Kosten vorzunehmen bzw. bereitzustellen. Weitere Einzelheiten können sich aus der Auftragsbestätigung ergeben.

3.2 Die für den Vor-Ort-Besuch vereinbarten Termine sind verbindlich. Soweit ein vereinbarter Termin durch den Kunden weniger als fünf (5) Werktagen vor dem vereinbarten Termin abgesagt wird, entsteht für diesen Termin die volle Vergütung.

## **IV. Installationsleistungen für das iMSys**

### **1. Leistungsbeschreibung Installation**

1.1 Die Installationsleistungen beinhalten die Installation und Inbetriebnahme des iMSys im Verteilerschrank des Kunden für die Strombelieferung gem. Abschnitt V. sowie die Anmeldung des iMSys beim zuständigen Netzbetreiber.

1.2 Weitere, durch den Kunden gesondert zu vergütende Installationsleistungen in Abhängigkeit der konkreten räumlichen und technischen Voraussetzungen am Leistungsort, z.B. die Erweiterung des Verteilerschranks, ergeben sich aus dem Angebot, der Auftragsbestätigung und einer gegebenenfalls in Bezug genommenen Leistungsbeschreibung für die Installationsleistungen.

### **2. Abnahme Installation**

2.1 Soweit nicht abweichend vereinbart, ist eine förmliche Abnahme Installation durchzuführen. Diese wird durch die Unterzeichnung eines Abnahmeprotokolls durch den Kunden einerseits und durch Envision Digital bzw. den die Installationsleistungen erbringenden

Installateur andererseits abgeschlossen.

2.2 Wegen unwesentlicher Mängel kann der Kunde die Abnahme Installation nicht verweigern. Ein unwesentlicher Mangel im Sinne dieser Vorschrift ist ein Mangel, der den Einsatz der gelieferten Systeme zu ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch und die Belieferung mit Strom nicht einschränkt sowie auch keine Folgeschäden an bestehenden Geräten und Installationen des Kunden befürchten lässt.

### **3. Zahlungen**

3.1 Soweit nicht abweichend vereinbart, ist die vollständige Vergütung für die Installationsleistungen spätestens mit der Abnahme Installation fällig.

3.2 Abschlags- sowie Teilzahlungen entsprechend des Leistungsfortschritts können durch Envision Digital verlangt werden.

### **4. Spezielle Mitwirkungspflichten des Kunden**

4.1 Der Kunde hat einen geeigneten Zählerplatz, welcher den anerkannten Regeln der Technik bzw. den Mindestanforderungen des zuständigen Netzbetreibers entspricht, auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen. Die vorhandene Hauselektronik, einschließlich auch des vorhandenen Verteilerschranks, müssen in Übereinstimmung mit den Vorgaben des VDE und den jeweils geltenden regulatorischen Vorgaben installiert worden sein und weiter den geltenden Bestimmungen entsprechen.

4.2 An der Messstelle muss ausreichender Empfang des Mobilfunknetzes für die Fernauslesung des Messsystems bestehen. Envision Digital wird dem Kunden die Mindestübertragungswerte vor Vertragsschluss mitteilen. Ist die Anbindung über Mobilfunk beim Kunden nicht möglich, erfolgt die Anbindung über LAN. Die Kosten für die Herstellung der LAN-Anbindung trägt der Kunde.

4.3 Der Kunde ist verpflichtet, Envision Digital die für die Installationsleistungen erforderlichen Daten und Pläne betreffend den Leistungsort mitzuteilen und zu übergeben.

4.4 Der Kunde ist verpflichtet, (i) Envision Digital den für das Erbringen der Installationsleistungen erforderlichen Zugang zum Leistungsort zu verschaffen; (ii) das Erbringen der Installationsleistungen mit sonstigen Gewerken am Leistungsort abzustimmen; und (iii) die in der Leistungsbeschreibung Installation vorgesehenen Mitwirkungsleistungen sowie benötigte Medien wie Wasser, Strom und eine stabile Internetanbindung zu den vereinbarten Leistungsterminen jeweils auf eigene Kosten vorzunehmen bzw. bereitzustellen. Weitere Einzelheiten können sich aus der Auftragsbestätigung, einem Einzelvertrag oder der Leistungsbeschreibung ergeben.

4.5 Die für die Installation vereinbarten Termine sind verbindlich. Soweit ein vereinbarter Termin durch den Kunden weniger als fünf (5) Werktagen vor dem vereinbarten Termin abgesagt wird, hat der Kunde für diesen Termin die volle Vergütung zu zahlen.

### **5. Gewährleistungsansprüche, Haftung**

5.1 Werden beauftragte Installationsleistungen mangelhaft ausgeführt, wird Envision Digital Nacherfüllung durch mangelfreies Erbringen der Installationsleistungen leisten.

5.2 Die Verjährungsfrist für Mängelrechte beträgt zwei (2) Jahre ab Abnahme Installation.

5.3 Im Übrigen richten sich die Gewährleistungs- und Haftungsansprüche des Kunden nach den Bestimmungen in Abschnitt VI. Ziff. 1.

## **V. Stromliefervertrag, Handel mit THG Quoten**

### **1. Belieferung des Kunden mit Strom**

1.1 Die Stromlieferungen von Envision Digital erfolgen an Haushaltskunden i.S.v. § 3 Nr. 22 EnWG. Envision Digital ist verpflichtet, während der Laufzeit des Stromliefervertrags in dem jeweils vertraglich vorgesehenen Umfang jederzeit die Versorgung mit Strom sicherzustellen. Envision Digital kann den Strom selbst

liefern oder sich hierbei Dritter bedienen.

1.2 Die Belieferung mit Strom erfolgt an die durch den Kunden benannte Entnahmestelle. Hierbei handelt es sich um den mittels der Marktlokations-ID dem Kunden zugewiesenen Netzanschluss für die Entnahme von Strom.

1.3 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs, einschließlich des Netzanschlusses, handelt, Envision Digital von ihrer Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt dann nicht, wenn die Unterbrechung auf einer nicht berechtigten Maßnahme von Envision Digital beruht. Auf Verlangen wird Envision Digital den Kunden unverzüglich über die Ursache der Unterbrechung informieren, soweit diese Envision Digital bekannt ist, oder durch Envision Digital in zumutbarer Weise aufgeklärt werden kann.

### **2. Die Envision Digital Stromtarife**

2.1 Envision Digital bietet den Kunden für die Belieferung mit Strom unterschiedliche Tarife an. Der durch den Kunden jeweils gebuchte Tarif mit den jeweils enthaltenen Leistungen und Konditionen ergibt sich aus Angebot und Auftragsbestätigung.

#### **2.2 Tarifpaket Ladestrom**

2.2.1 Für die Abgabe von Ladestrom bietet Envision Digital Tarifpakete an, welche eine in Angebot und Auftragsbestätigung näher definierte Freimenge an kWh beinhalten.

2.2.2 Die in einem Tarifpaket Ladestrom enthaltene Freimenge an Ladestrom bezieht sich immer auf einen Kalendermonat. Soweit der Kunde in einem Kalendermonat die beinhaltete Freimenge nicht nutzt, können nicht verbrauchte kWh nicht auf einen folgenden Monat übertragen werden.

2.2.3 Soweit der erste und/oder der letzte Monat der Vertragslaufzeit gem. diesem Abschnitt V., Ziff. 5.3, kein voller Kalendermonat ist/sind, wird die im Tarifpaket Ladestrom enthaltene Freistrommenge entsprechend anteilig gewährt.

2.2.4 Verbraucht der Kunde in einem Monat mehr kWh als die Freimenge des gebuchten Tarifpakets Ladestrom beinhaltet, wird der darüberhinausgehende Verbrauch zu dem vertraglich vereinbarten Arbeitspreis abgerechnet.

2.2.5 Nimmt der Kunde an dem Envision Digital Dienstwagenprogramm teil, ergeben sich etwaig abweichende Leistungsbestandteile des Tarifpakets Ladestrom aus dem hierzu geschlossenen Einzelvertrag und/oder dem zwischen Envision Digital und dem jeweiligen Arbeitgeber geschlossenen Rahmenvertrag.

2.2.6 Neben den Tarifpaketen für Ladestrom bietet Envision Digital die Abrechnung des Ladestroms nach Verbrauch an. Der für die entnommene Kilowattstunde zu zahlende Arbeitspreis ergibt sich aus dem Angebot und der Auftragsbestätigung.

2.3 Daneben bietet Envision Digital an, entnommenen Ladestrom zu dem jeweils vereinbarten Arbeitspreis abzurechnen.

#### **2.4 Tarifpaket Haushaltsstrom**

2.4.1 Ist das Setzen eines weiteren Zählers im Haushalt des Kunden nicht möglich, bietet Envision Digital dem Kunden das Buchen des Tarifpakets Haushaltsstrom an.

2.4.2 Abweichend vom Tarifpaket Ladestrom beinhaltet das Tarifpaket Haushaltsstrom keine Freimenge. Der entnommene Strom wird zu dem jeweils vereinbarten Arbeitspreis abgerechnet.

2.4.3 Beim Tarifpaket Haushaltsstrom wird der beim Kunden vorhandene Zähler durch ein iMSys ausgetauscht. Hierfür ist das Buchen des Servicepakets Messstellenbetrieb durch den Kunden erforderlich, dessen Leistungen sich im Einzelnen aus diesem Abschnitt V. Ziff. 9, ergeben. Die Kosten des Austauschs der Zähler sind Gegenstand der separat zu beauftragenden Installationsleistungen.

2.4.4 Für das Servicepaket Messstellenbetrieb hat der Kunde neben die vertraglich vereinbarte Servicegebühr zu zahlen.

### **3. Voraussetzung für die Belieferung des Kunden mit Strom**

3.1 Soweit für den durch den Kunden benannten Netzanschluss noch

ein Stromliefervertrag mit einem anderen Lieferanten besteht, ist Voraussetzung für den rechtswirksamen Abschluss eines Stromliefervertrags mit Envision Digital und Beginn der Belieferung mit Strom, dass Envision Digital die Bestätigung der Kündigung des bisherigen Stromvertrags mit dem Vorlieferanten sowie die Bestätigung des Netzbetreibers über den Beginn der Netznutzung vorliegen.

3.2 Während der Laufzeit des Stromliefervertrags hat der Kunde die sich aus den vertraglichen Vereinbarungen ergebenden technischen Voraussetzungen laufend aufrechtzuerhalten.

3.3 Der Kunde räumt Envision Digital hiermit das zeitlich auf die Laufzeit des Stromliefervertrags beschränkte Recht ein, ausschließlich für die Zwecke der Vertragsdurchführung online auf die Ladestation und das iMSys zuzugreifen.

3.4 Erwirbt der Kunde gemeinsam mit dem Stromtarif eine Ladestation, stellt Envision Digital dem Kunden während der Laufzeit des Stromliefervertrags je eine SIM-Karte für die Ladestation und das iMSys zur Verfügung. Diese werden durch Envision Digital mit Ladestation und iMSys ausgeliefert. Sie sind in diese integriert bzw. Teil des Lieferumfangs und dürfen ausschließlich im Zusammenhang mit und für die Zwecke der Nutzung der Ladestation und des iMSys im Zusammenhang mit dem Stromliefervertrag genutzt werden. Die Kosten der SIM-Karten trägt während der Laufzeit des Stromliefervertrags Envision Digital. Auf die Bestimmung in Abschnitt VI. Ziff. 10.1, wird verwiesen.

3.5 Soweit der Kunde an dem Envision Digital Dienstwagenprogramm teilnimmt, sind die Leistungen gem. Abschnitt V., Ziff. 3.4, Bestandteil des Servicepakets Messstellenbetrieb.

#### **4. Einräumen von Vollmachten**

4.1 Der Kunde bevollmächtigt Envision Digital, die für die Belieferung mit Strom erforderlichen Erklärungen gegenüber dem Netzbetreiber und etwaigen Dritten, derer sie sich im Rahmen der Belieferung mit Strom bedient, abzugeben, sämtliche für die Leistungserbringung notwendigen Daten bei beteiligten Dritten anzufordern sowie die für die vertragsgemäße Strombelieferung erforderlichen Verträge zu schließen. Soweit sich Envision Digital hierfür Dritter bedient, unterliegen diese denselben Rechten und Pflichten wie Envision Digital.

4.2 Soweit für das Erbringen der vertragsgegenständlichen Leistungen erforderlich, bevollmächtigt der Kunde Envision Digital, Dritte mit dem Betrieb des iMSys in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des MsbG bezüglich der für die Belieferung mit Strom benötigten Messstelle zu beauftragen. Er verpflichtet sich, den durch Envision Digital benannten Messstellenbetreiber zu bevollmächtigen, in seinem Namen bestehende Messstellenverträge soweit erforderlich zu kündigen und alle zur Durchführung des Vertrags notwendigen Informationen einzuholen.

4.3 Der Kunde ist zudem verpflichtet, sämtliche, für die Durchführung des Stromliefervertrags gegenüber Dritten abzugebende Erklärungen jeweils unverzüglich und in dem geforderten, ggf. auch durch Envision Digital vorbereiteten Umfang abzugeben.

#### **5. Vergütung, Abrechnung**

5.1 Der Strombezug des Kunden wird, soweit nicht im Tarifpaket Ladestrom enthalten, zu dem vertraglich vereinbarten Arbeitspreis abgerechnet.

5.2 Bucht der Kunde das Tarifpaket Haushaltsstrom oder wählt er einen Ladestromtarif, bei dem die der Ladestrom nach Verbrauch berechnet wird, hat er zudem die monatliche Servicegebühr zu zahlen.

5.3 Soweit der Kunde ein Tarifpaket Ladestrom bucht, ist die mit dem gewählten Tarifpaket gewährte Freimenge mit der monatlich vereinbarten Pauschal-Vergütung für das Tarifpaket abgegolten. Der über die Freimenge des jeweiligen Tarifpakets hinausgehende

Verbrauch wird zu dem vertraglich vereinbarten Arbeitspreis abgerechnet.

5.4 Bucht der Kunde ein Tarifpaket Ladestrom, erfolgt die Abrechnung der monatlichen Vergütung, einschließlich des über die Freimenge hinausgehenden Verbrauchs, jeweils zu Beginn eines Monats für den vorangegangenen Monat. Soweit der erste und der letzte Monat kein vollständiger Monat ist, erfolgt die Abrechnung je entsprechend anteilig.

5.5 Bucht der Kunde das Tarifpaket Haushaltsstrom oder einen Ladestromtarif ohne Tarifpaket, ist Envision Digital berechtigt, monatlich im Voraus Abschlagszahlungen zu verlangen. Abschlagszahlungen werden von Envision Digital auf Basis der Verbrauchsdaten des Kunden ermittelt (Abschnitt V. Ziff. 12.), zzgl. der Servicegebühr.

5.6 Envision Digital rechnet gegenüber dem Kunden den festgestellten Stromverbrauch jährlich ab, soweit nicht vorzeitig Zwischenabrechnungen oder eine Endabrechnung erteilt wird. Etwaig zu hohe Abschläge werden im Rahmen der nächsten regelmäßigen Jahresrechnung verrechnet bzw. erstattet, Nachzahlungen dem Konto des Kunden belastet.

5.7 Der Kunde hat abweichend von Abschnitt V., Ziff. 5.5, das Recht, eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen. Soweit keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt und der Kunde die elektronische Übermittlung der Abrechnung und Abrechnungsinformationen wählt, werden ihm diese mindestens alle sechs (6) Monate, auf Wunsch alle drei (3) Monate unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

5.8 Ist eine andere Form der Rechnungsstellung nicht zwingend vorgeschrieben, werden dem Kunden die Rechnungen in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Hat der Kunde ein Benutzerkonto im Kundenportal von Envision Digital angelegt, werden ihm die Rechnungen über das Kundenportal zur Verfügung gestellt.

5.9 Die Strompreise beinhalten die Kosten für Beschaffung und Vertrieb, zu zahlende Netznutzungsentgelte, das Entgelt des Netzbzw. Messstellenbetreibers für Messung und Messstellenbetrieb, die Abrechnung, Strom- und Umsatzsteuer in der jeweils geltenden, gesetzlichen Höhe, Konzessionsabgaben, Umlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Umlage), dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWK-Umlage), der Stromnetzentgeltverordnung (Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV), die Offshore-Umlage (§ 17 f EnWG) und die Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten.

5.10 Zahlungen haben per Kreditkarte oder im SEPA ELV-Verfahren zu erfolgen. Soweit die Zahlung mittels Lastschrift erfolgt, obliegt es dem Kunden, für eine ausreichende Deckung des Kontos Sorge zu tragen. Erfolgt mangels der erforderlichen Deckung eine Rückbelastung einzelner Gebühren, hat der Kunde die Envision Digital hierbei entstehenden Kosten zu tragen.

5.11 Im Rahmen des Envision Digital Dienstwagenprogramms gelten die zu Vergütung und Abrechnung zwischen den Beteiligten getroffenen und sich aus Angebot und Auftragsbestätigung ergebenden Bedingungen. Werden dort keine abweichenden Bedingungen vereinbart, gelten die Bestimmungen dieser AGB entsprechend.

#### **6. Preisanpassungen**

6.1 Während der Vertragslaufzeit kann Envision Digital im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gem. § 315 BGB eine Anpassung des Arbeitspreises vornehmen, wenn sich die Gesamtkosten der jeweiligen Vergütung aufgrund von Umständen geändert haben, die nach Vertragsschluss eingetreten sind, die nicht vorhersehbar waren und die nicht durch Envision Digital zu beeinflussen sind. Hierbei sind ausschließlich Änderungen solcher Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung maßgeblich sind. Auf Abschnitt V. Ziff. 5.9 wird verwiesen.

6.2 Envision Digital ist berechtigt, Kostensteigerungen i.S.v.

Abschnitt V. Ziff. 6.1 weiterzugeben und ebenso verpflichtet, Kostensenkungen vollumfänglich bei der Ermittlung der Preise zu berücksichtigen. Envision Digital wird insbesondere Kostensteigerungen nur unter Berücksichtigung gegenläufiger Kostensenkungen bei der Preisänderung berücksichtigen, so dass jeweils eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen erfolgt.

6.3 Umfang und Zeitpunkt der Preisänderung bestimmt Envision Digital so, dass Kostensenkungen nach denselben sachlichen und zeitlichen Maßstäben Rechnung getragen wird, wie Kostenerhöhungen. Insbesondere wird Envision Digital in Bezug auf Kostensenkungen keinen längeren Zeitraum zwischen der Betrachtung der Kostenentwicklung und der Vornahme einer Preisänderung ansetzen, als dies bei Kostensteigerungen der Fall ist. 6.4 Änderungen der Preise sind dem Kunden gegenüber mindestens sechs (6) Wochen vor ihrer Wirksamkeit mitzuteilen. Das Senden der Mitteilung per E-Mail an den Kunden ist hierbei ausreichend. Envision Digital wird den Kunden in ihrem Anschreiben auf ein etwaiges Kündigungsrecht, die Kündigungsfrist und die Folgen einer nicht fristgerechten Kündigung hinweisen.

6.5 Preiserhöhungen durch Envision Digital dürfen höchstens in Höhe der Kostensteigerung gem. Abschnitt V. Ziff. 5.9 und nur einmal jährlich durchgeführt werden.

6.6 Beträgt die Preiserhöhung mehr als fünf Prozent (5 %) der bis zur Erhöhung zu entrichtenden Vergütung, kann der Kunde den Vertrag innerhalb von vier (4) Wochen nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Erhöhung in Textform kündigen. Kündigt der Kunde nicht, oder nicht fristgerecht, wird das Vertragsverhältnis zu den geänderten Konditionen fortgesetzt.

## **7. Unterbrechung der Lieferung**

7.1 Envision Digital kann die Lieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen lassen, wenn der Kunde in nicht nur unerheblichem Maße gegen die Bestimmungen des Stromlieferungsvertrags schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringen der Messeinrichtung zu verhindern.

7.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist Envision Digital berechtigt, die Lieferung zwei (2) Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen, es sei denn, die Folgen der Unterbrechung stehen außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung oder der Kunde legt dar, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen wieder ordnungsgemäß nachkommt. Envision Digital kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Lieferung androhen, soweit dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzugs darf Envision Digital eine Unterbrechung unter vorgenannten Voraussetzungen nur dann durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens EUR 100 in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrags bleiben solche Forderungen außer Betracht, die nicht tituliert sind und welche der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig beanstandet hat. Auch bleiben solche Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen Envision Digital und dem Kunden noch nicht fällig sind.

7.3 Der Beginn der Unterbrechung wird dem Kunden drei (3) Werktagen im Voraus angezeigt.

7.4 Envision Digital wird die Belieferung mit Strom unverzüglich wiederaufnehmen, wenn die Gründe der Unterbrechung entfallen sind.

7.5 Im Falle von Störungen des Netzbetriebs, einschließlich des Netzanschlusses, ist Envision Digital von ihrer Leistungspflicht befreit. Dies gilt auch im Falle Höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung Envision Digital nicht möglich ist oder

wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann.

## **8. Messeinrichtung, Eigentum**

8.1 Die Menge des durch Envision Digital gelieferten Stroms wird durch ein iMSys ermittelt, welches den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, insbesondere auch den Bestimmungen des MsbG.

8.2 Das an der Messstelle eingebaute iMSys wird nur zur vorübergehenden Nutzung zur Verfügung gestellt und verbleibt im Eigentum des Messstellenbetreibers bzw. von Envision Digital. Schließt der Kunde nach Beendigung des Stromlieferungsvertrags mit Envision Digital keinen eigenen Messstellenbetriebsvertrag mit dem Messstellenbetreiber, wird das Messsystem auf Kosten des Kunden zum Ende der Vertragslaufzeit ausgebaut. Die Kosten ergeben sich aus Angebot und Auftragsbestätigung.

8.3 Der durch Envision Digital beauftragte Messstellenbetreiber führt für die durch den Kunden benannte Messstelle den Messstellenbetrieb für das iMSys gemäß den geltenden Bestimmungen des EnWG und des GDEW i.V. mit dem MsbG sowie den Verordnungen und Festlegungen zu diesen Gesetzen durch.

## **9. Leistungen des Messstellenbetriebs**

Der Messstellenbetrieb umfasst nachfolgende Leistungen:

9.1 Betrieb und Wartung eines Messsystems an der Messstelle, einschließlich der Messwertaufbereitung und form- und fristgerechten Datenübertragung an Envision Digital und den zuständigen Netzbetreiber;

9.2 Gewährleistung einer mess- und eichrechtskonformen Messung entnommener und verbrauchter elektrischer Energie;

9.3 Visualisierung der Stromverbrauchsinformationen über eine durch Envision Digital zur Verfügung gestellte Online-Anwendung, welche einen geschützten individuellen Zugang ermöglicht. In der Anwendung werden dem Kunden grundsätzlich am Folgetag Informationen über den tatsächlichen Energieverbrauch, die tatsächliche Nutzungszeit innerhalb eines Tages sowie historische tages-, wochen-, monats- und jahresbezogene Energieverbrauchswerte visualisiert, soweit diese seit Beginn des Messstellenbetriebs gespeichert sind.

## **10. Zutrittsrecht des Messstellenbetreibers zur Messstelle**

10.1 Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung durch den durch Envision Digital bekanntgegebenen Messstellenbetreiber und seinem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten den Zutritt zum Grundstück und den Räumen zu gestatten, soweit dies für den Einbau, Betrieb und die Wartung des iMSys erforderlich ist.

10.2 Die Zutrittstermine werden mit dem Kunden zuvor mit der Maßgabe abgestimmt, dass die Zutrittstermine durch den Messstellenbetreiber ausschließlich im Zeitraum von Montag bis Freitag, jeweils 8 bis 17 Uhr, durchgeführt werden.

10.3 Sofern der Kunde einen Zutrittstermin abweichend von den in Abschnitt V., Ziff. 10.2, genannten Zeiträumen vereinbaren möchte und dies für den Messstellenbetreiber nach den Umständen des Einzelfalls technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist, kann ein abweichender Zutrittstermin ausschließlich aufgrund einer gesondert abzuschließenden Zusatzvereinbarung zwischen Envision Digital und dem Kunden unter Vorbehalt der Übernahme des Messstellenbetriebers durch die Wahrnehmung des abweichenden Zutrittstermins entstehenden Kosten vom Kunden vereinbart werden. Wird keine Zusatzvereinbarung zwischen den Parteien geschlossen und weigert sich der Kunde, einen Zutrittstermin in dem in Abschnitt V. Ziff. 10.2 genannten Zeitraum mit dem Messstellenbetreiber abzustimmen, sind die Parteien berechtigt, diesen Vertrag fristlos zu kündigen.

10.4 Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messstelle zum abgestimmten Zutrittstermin zugänglich ist. Gewährt der Kunde dem durch den Messstellenbetreiber Beauftragten trotz des abgestimmten Zutrittstermins keinen Zugang zur Messstelle, trägt

der Kunde die dem Messstellenbetreiber bzw. Envision Digital dadurch entstandenen Kosten, insbesondere die Anfahrtkosten.

10.5 Im Falle des Wechsels des Messstellenbetreibers endet das Zutrittsrecht des Messstellenbetreibers erst mit dem Ausbau des durch Envision Digital zur Verfügung gestellten iMSys und den dazugehörigen technischen Einrichtungen.

## **11. Laufzeit Messstellenbetrieb**

11.1 Der Messstellenbetrieb erfolgt ab dem Tag des Einbaus des Messsystems durch den durch Envision Digital beauftragten Messstellenbetreibers.

11.2 Mit Beendigung des Stromlieferungsvertrags steht es dem Kunden frei, einen eigenen Messstellenbetriebsvertrag mit dem durch Envision Digital ausgewählten Messstellenbetreiber zu schließen und diesen auf eigene Kosten fortzusetzen, oder aber einen neuen Messstellenbetreiber zu wählen. Auf Abschnitt V., Ziff. 8.2., wird verwiesen.

## **12. Messwerterhebung und Messwertverwendung**

12.1 Die Messwerte sind u. a. die Grundlage für die Bilanzierung und Abrechnung der Netznutzung durch die zuständigen Netzbetreiber, der Energiebelieferung und der Abrechnung des Messstellenbetriebs.

12.2 Das Zählverfahren für die Messwerterhebung bestimmt sich nach dem MsbG, unter Beachtung gesetzlich vorgesehener Auswahlrechte des Kunden entsprechend den Anforderungen des im Stromliefervertrag des Kunden vereinbarten Tarifs.

12.3 Die Messwerte werden bei dem Messsystem gemäß dem diesem Vertrag beigefügten Datenformblatt zur Information über die Datenkommunikation und den besonderen Datenschutzhinweisen verwendet.

12.4 Bei fehlenden Messwerten werden Ersatzwerte entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik gebildet.

12.5 Bei Unterbrechung der Fernauslesung ist der Kunde verpflichtet, den Zähler nach Aufforderung durch Envision Digital oder den Messstellenbetreiber unentgeltlich abzulesen und die abgelesenen Daten, nach Wahl von Envision Digital, in angemessener Frist Envision Digital oder dem Messstellenbetreiber mitzuteilen. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Der Kunde hat Envision Digital die Gründe in Textform mitzuteilen. Envision Digital darf bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.

12.6 Die Nachprüfung des Messsystems sowie das Vorgehen bei Messfehlern erfolgen nach dem MsbG, unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik. Der Kunde kann jederzeit eine Befundprüfung des iMSys durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle nach Mess- und Eichgesetz verlangen. Ergibt die Befundprüfung, dass das Messsystem nicht verwendet werden darf, trägt Envision Digital die Kosten der Nachprüfung, sonst der die Prüfung beauftragende Kunde. Wird der Antrag auf Befundprüfung nicht bei Envision Digital gestellt, hat der Kunde Envision Digital zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Ergibt eine Prüfung des Messsystems eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt das iMSys Messwerte nicht an, ermittelt der Messstellenbetreiber die Daten für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung entweder aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Beseitigung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des Vorjahreswerts durch Schätzung, soweit aus Parallelmessungen vorhandene Messwerte keine ausreichende Verlässlichkeit bieten.

## **13. Störungen und Unterbrechungen des Messstellenbetriebs**

13.1 Soweit der Messstellenbetreiber durch Höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden können, gehindert ist, den Messstellenbetrieb durchzuführen und die damit verbundenen Dienstleistungen zu erbringen, ruhen die Verpflichtungen aus diesem Vertrag solange, bis die Hindernisse beseitigt sind.

13.2 Der Messstellenbetrieb kann außerdem unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Bei planbaren Unterbrechungen berücksichtigt Envision Digital bzw. der beauftragte Messstellenbetreiber die Interessen des Kunden angemessen.

13.3 Im Rahmen einer funkbasierten Internetanbindung des Messsystems kann wegen technischer Änderungen an den Funkanlagen sowie Wartungsarbeiten die Leistungserbringung vorübergehend eingeschränkt sein. Ferner kann es durch atmosphärische Bedingungen und topographische Gegebenheiten und Hindernisse zu Störungen der Übertragungsgeschwindigkeit und damit zu einer vorübergehenden Einschränkung des Leistungsumfanges kommen.

13.4 Envision Digital bzw. der Messstellenbetreiber wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um vorübergehende Unterbrechungen, Leistungseinschränkungen bzw. Störungen unverzüglich zu beseitigen bzw. auf deren Beseitigung hinzuwirken.

13.5 Eine Sperrung der Messstelle durch den Netzbetreiber stellt keine Störung oder Unterbrechung des Messstellenbetriebs dar.

## **14. Vertragslaufzeit, Umzug**

14.1 Soweit der Kunde noch in einem Vertragsverhältnis mit einem Vorlieferanten steht, beginnt der Stromliefervertrag mit Bestätigung der Kündigung des bisherigen Stromlieferungsvertrags sowie Bestätigung des Netzbetreibers über den Beginn der Netznutzung. Auf Abschnitt V. Ziff. 3.1 wird verwiesen.

14.2 Besteht kein Vertragsverhältnis mit einem Vorlieferanten, wird der Stromliefervertrag, unbeschadet des bestehenden Widerrufsrechts des Kunden gem. Abschnitt VI. Ziff. 7., rechtswirksam mit dem Zugang der Auftragsbestätigung geschlossen. Die zweijährige Vertragslaufzeit und damit auch die Zahlungspflicht für die vertragsgegenständliche Belieferung mit Strom beginnt mit Aufnahme der Lieferung, bei Buchen eines Tarifpakets Ladestrom mit dem ersten Ladevorgang des Kunden, spätestens jedoch zwei (2) Monate nach Fertigstellung der Installation und Inbetriebnahme der Ladestation.

14.3 Der Stromliefervertrag hat eine Laufzeit von zunächst zwei (2) Jahren („*Vertragsphase I*“). Er kann zum Ende der Vertragsphase I unter Einhaltung einer Frist von einem (1) Monat durch jede Partei fristgerecht gekündigt werden. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich auf unbestimmte Zeit („*Verlängerungsphase*“). Während der Verlängerungsphase kann der Vertrag von jeder Partei unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

14.4 Hiervon unberührt bleibt das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund.

14.5 Der Kunde ist verpflichtet, Envision Digital jeden Umzug unter Einhaltung einer Frist von wenigstens vier (4) Wochen vor dem geplanten Umzugstermin unter Angabe der neuen Anschrift sowie des Aus- und Einzugsdatums in Textform anzuzeigen. Envision Digital prüft, ob der Kunde an der neuen Verbrauchsstelle mit Strom zu den vereinbarten Konditionen beliefert werden kann. Bietet Envision Digital die Belieferung mit Strom zu den bestehenden Konditionen auch an der neuen Verbrauchsstelle an, setzt Envision Digital die Belieferung dort auf Grundlage der bestehenden Verträge ab dem mitgeteilten Einzugsdatum fort. Die Belieferung an der bisherigen Verbrauchsstelle endet zum mitgeteilten Auszugsdatum. Ist Envision Digital eine Belieferung mit Strom an der neuen Verbrauchsstelle zu den vereinbarten Konditionen nicht möglich, unterbreitet Envision Digital ein entsprechend geändertes Angebot. Nimmt der Kunde das Angebot nicht an, endet der Stromliefervertrag mit dem Auszugsdatum.

## **15. Haftung**

15.1 Envision Digital haftet gegenüber dem Kunden für Schäden durch die Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten der Stromlieferung und des Messstellenbetriebs, nicht jedoch des Netzbetriebs, in entsprechender Anwendung des § 18 Netzanschlussverordnung, soweit diese eine Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit der Energieversorgung nach sich ziehen.

15.2 Für sonstige Schäden, die im Rahmen des Erbringens der vertragsgegenständlichen Leistungen oder durch den fehlerhaften Einbau, Ausbau, Betrieb oder die Wartung der durch Envision Digital zur Verfügung gestellten Hardware verursacht werden, haftet Envision Digital nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und stellt den Kunden von etwaigen Schadensersatzforderungen Dritter in diesem Zusammenhang frei.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **1. Haftung**

1.1 Die Haftung von Envision Digital für Schäden bei einfacher Fahrlässigkeit ist beschränkt auf Schäden aus der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des jeweiligen Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut hat und vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung auf den typischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.

1.2 Diese Haftungsbeschränkung gilt in gleicher Weise für Schäden, die von Mitarbeitern oder Beauftragten von Envision Digital, welche nicht Organe oder leitende Angestellte von Envision Digital sind, fahrlässig verursacht werden.

1.3 Jegliche Haftung von Envision Digital für immaterielle, indirekte oder Folgeschäden, einschließlich u.a. für entgangenen Gewinn, Umsatzeinbußen oder Vertragsverluste, die durch das Nichteinhalten oder die Nichterfüllung vertraglicher Pflichten seitens Envision Digital verursacht werden oder entstehen, sind ausgeschlossen.

1.4 In den Fällen von Abschnitt VI. Ziff. 1.1 beträgt die Verjährungsfrist zwei (2) Jahre ab dem Zeitpunkt, ab dem der Anspruch entstanden ist und der Kunde von dem den Anspruch begründenden Umstand Kenntnis erlangt hat. Unabhängig von der Kenntnis des Kunden verjährt der Anspruch drei (3) Jahre nach Eintritt des den Schaden auslösenden Ereignisses.

1.5 Soweit Envision Digital nach diesem Abschnitt VI., Ziff. 1., haftet, ist die Haftung von Envision Digital beschränkt auf das Zweifache der Gebühr der jeweiligen Installationsleistung, in deren Zusammenhang der Schaden entstanden ist.

1.6 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten für alle Schadensersatzansprüche unabhängig vom Rechtsgrund, mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen des Kunden (i) wegen Vorsatz, (ii) nach dem Produkthaftungsgesetz, (iii) wegen arglistig verschwiegener Mängel, (iv) wegen Mängeln bezüglich derer eine Beschaffenheitsgarantie übernommen wurde (diesbezüglich gilt gegebenenfalls die sich aus der Garantie ergebende Haftungsregelung bzw. Verjährungsfrist), (v) aus der Verletzung des Lebens, des Körper oder der Gesundheit oder (vi) wegen grober Fahrlässigkeit von Organen oder leitenden Angestellten von Envision Digital.

1.7 Für den Verlust von Daten haftet Envision Digital nur (i) im Rahmen vorstehender Haftungsbeschränkungen und (ii) wenn und soweit dieser Verlust nicht durch angemessene Datensicherungsmaßnahmen des Kunden vermeidbar gewesen wäre. Auf die Bestimmung in Abschnitt VI. Ziff. 8.1 wird ergänzend verwiesen.

1.8 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für Schadensersatzansprüche des Kunden gegen Organe, leitende Angestellte, Mitarbeiter oder Beauftragte von Envision Digital.

1.9 Soweit Envision Digital die Nacherfüllung anbietet, stellt dieses kein Anerkenntnis einer Rechtspflicht hierzu dar.

1.10 Im Falle einer Nachbesserung läuft die ursprüngliche Verjährungsfrist betreffend das Produkt oder die Leistung fort. Gleiches gilt im Falle der Lieferung eines Ersatzprodukts.

1.11 Schlägt die Nachbesserung endgültig fehl, kann der Kunde von dem jeweiligen Einzelvertrag zurücktreten.

### **2. Schutzrechte**

2.1 Envision Digital bleibt Inhaberin aller Urheber- und Verwertungsrechte an denen dem Kunden im Rahmen der Auftragsbefreiung überlassenen Plänen, Konstruktionszeichnungen, Präsentationen sowie sämtlichen Abbildungen, Zeichnungen, Aufzeichnungen, Bau- und Schaltplänen und sonstigen Unterlagen, gleich ob in schriftlicher oder elektronischer Form, welche durch Envision Digital angefertigt wurden. Sie dürfen ohne Genehmigung durch Envision Digital Dritten nicht zugänglich gemacht, oder durch den Kunden verwertet werden. Auf Anforderung durch Envision Digital sind sie mit der Versicherung, dass keine Kopien angefertigt wurden, zurückzugeben. Der Kunde haftet für jegliche, diesen Bedingungen widersprechende Verwendung der sich in seinem Besitz befindlichen Informationen.

2.2 Bezüglich der im Lieferumfang enthaltenen Software sowie hierfür gelieferter Updates, Upgrades und Erweiterungen wird dem Kunden ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation in dem Umfang zu nutzen, wie dieses zur ordnungsgemäßen Bedienung der Produkte entsprechend den Bestimmungen der Betriebsanleitungen erforderlich ist.

2.3 Das Nutzungsrecht gilt ausschließlich in Bezug auf den Liefergegenstand, mit welchem die Software ausgeliefert wird. Eine isolierte Nutzung der Software bzw. eine Nutzung in Verbindung mit anderen Geräten und Produkten ist dem Kunden nicht gestattet.

2.4 Eine weitergehende Nutzung, insbesondere auch die Veränderung, Bearbeitung, Vervielfältigung, Übersetzung der Software, sowie auch Umwandlung von Objektcode in Quellcode, ist dem Kunden nicht gestattet.

2.5 Die Nutzungsbeschränkung umfasst auch Zugriffe des Kunden auf Systemebene zum Zwecke der Änderung werkseitig eingestellter Parameter, Funktionen und Nutzungsbeschränkungen, soweit nicht aufgrund der getroffenen Vereinbarungen zugesicherte Eigenschaften der Produkte von diesen Beschränkungen betroffen sind.

### **3. Datenschutzbestimmungen**

3.1 Envision Digital verarbeitet die vom Kunden mitgeteilten personenbezogenen Daten (z.B. Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) vertraulich und gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutzgrundverordnung, des Bundesdatenschutzgesetzes sowie des Telemediengesetzes.

3.2 Verantwortliche Stelle im Sinne der Datenschutzgesetze und Diensteanbieter im Sinne des Telemediengesetzes (TMG) ist die Envision Digital Retail Operations GmbH mit Sitz Leopoldstraße 248, 80807 München, Deutschland. Der Datenschutzbeauftragte des Unternehmens ist zu erreichen über [datenschutz@envision-digital.de](mailto:datenschutz@envision-digital.de).

3.3 Envision Digital verarbeitet Daten von Kunden, um Verträge, die zwischen Envision Digital und dem Kunden geschlossen wurden, zu erfüllen oder vorvertraglichen Pflichten zu entsprechen. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO.

3.4 Envision Digital bedient sich bei Erbringen der Vertragsleistungen Partnerunternehmen. Partnerunternehmen sind tätig beim Betrieb von Messeinrichtungen, der Bilanzierung und Abrechnung von Strom und dem Erbringen von Serviceleistungen. Soweit in diesem Zusammenhang personenbezogene Daten an Partnerunternehmen zur Erfüllung der vertragsgegenständlichen Leistungen weitergeleitet werden, oder diese Unternehmen im Auftrag von Envision Digital in den durch Envision Digital betriebenen Systemen

personenbezogene Daten verarbeiten, hat Envision Digital mit diesen Unternehmen den gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz entsprechende Vereinbarungen über die Auftragsdatenverarbeitung (Art. 28 DS-GVO) geschlossen. Soweit für ein Land, in welchem Partnerunternehmen ansässig sind, kein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission vorliegt, erfolgt die Verarbeitung der Daten auf der Grundlage der durch die Europäische Kommission genehmigten Standardvertragsklauseln.

3.5 Für die Zahlungsabwicklung bedient sich Envision Digital eines zertifizierten und für diese Geschäfte zugelassenen Zahlungsdienstleisters, der Firma Adyen N.V. mit Sitz in der Simon Carmiggeltstraat 6-50, 1011 DJ Amsterdam, Niederlande. Bzgl. der Verarbeitung der personenbezogenen Daten haben die Parteien einen Vertrag über die auftragsgemäße Verarbeitung personenbezogener Daten i.S.v. Art. 28 DS-GVO geschlossen.

3.6 Der Kunde ist berechtigt, jederzeit Auskunft über den Stand seiner gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten. Er ist weiter berechtigt, jederzeit deren Nutzung, Verarbeitung, Speicherung und Übermittlung zu widersprechen bzw. eine erteilte Einwilligung zu widerrufen, soweit die Verarbeitung der Daten nicht für die Erfüllung der vertragsgegenständlichen Leistungen erforderlich ist.

3.7 Alle Informationswünsche sind – unter möglichst genauer Angabe der Frage – an Envision Digital Retail Operations GmbH, Leopoldstraße 248, 80807 München, E-Mail: [info@envision-digital.de](mailto:info@envision-digital.de), zu richten. Envision Digital wird die Anfrage so schnell wie möglich bearbeiten und wird versuchen, bestehende Bedenken auszuräumen.

3.8 Zusätzlich können Kunden unter [datenschutz@envision-digital.de](mailto:datenschutz@envision-digital.de) die Datenschutzbeauftragte des Unternehmen kontaktieren.

3.9 Weiter können Kunden Beschwerde bei einer Datenschutzbehörde einlegen. Die zuständige Aufsichtsbehörde für Envision Digital ist das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA), Promenade 18, 91522 Ansbach, +49 (0) 981 1800930, [poststelle@lda.bayern.de](mailto:poststelle@lda.bayern.de).

3.10 Personenbezogene Daten von Kunden werden gelöscht, sobald der Zweck für deren Speicherung entfällt. Soweit nicht bereits zuvor durch den Kunden begehrt, werden die erhobenen Daten nach Beendigung der zwischen Envision Digital und dem Kunden bestehenden Vertragsverhältnisse gelöscht, soweit die erhobenen Daten nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses oder der Durchsetzung weitergehender Ansprüche erhalten bleiben müssen.

#### **4. Subunternehmer**

4.1 Envision Digital ist berechtigt, zur Leistungserbringung im eigenen Ermessen Subunternehmer einzusetzen.

4.2 Soweit in diesen AGB oder der Auftragsbestätigung Envision Digital als Erbringer der Leistungen genannt wird, umfasst dieses auch das Erbringen der Leistungen durch etwaige Subunternehmer.

#### **5. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht**

5.1 Die Aufrechnung oder Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden wegen bestrittener oder nicht rechtskräftig festgestellter Ansprüche ist ausgeschlossen.

5.2 Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden ist auch insoweit ausgeschlossen, als geltend gemachte Gegenansprüche nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

#### **6. Abtretung**

6.1 Envision Digital ist die Abtretung ihrer Rechte und Pflichten, insbesondere an verbundene Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG, erlaubt.

#### **7. Widerrufsbelehrung**

##### **7.1 Widerrufsrecht**

Sie können die mit uns geschlossenen Verträge innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen widerrufen. Zur Wahrung der Frist ist eine eindeutige Erklärung (z.B. schriftlich via Brief oder Fax, via Mail oder auch telefonisch) gegenüber Envision Digital dahingehend erforderlich, dass der Vertrag widerrufen werden soll. Für einen Widerruf in Textform können Sie das in Abschnitt VI. Ziff. 7.5 dargelegte Widerrufsformular verwenden. Sie können anstelle des Musters auch eine eigene eindeutige Erklärung uns gegenüber abgeben.

Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage. Sie beginnt im Falle des Stromlieferungsvertrags und des Vertrags über das Erbringen von Installationsleistungen mit Vertragsschluss. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Envision Digital Retail Operations GmbH, Leopoldstraße 248, 80807 München, Tel.: 0800 430 22 55; E-Mail: [kundenservice@envision-digital.de](mailto:kundenservice@envision-digital.de).

##### **7.2 Widerrufsfolgen**

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstige Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag des Eingangs der Mitteilung über Ihren Widerruf zurückzuzahlen. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas Anderes vereinbart. Für die Rückzahlung berechnen wir Ihnen keinerlei Entgelt. Wir können die Rückzahlung verweigern, bis wir die Ware wieder zurückerhalten haben, oder bis Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie die Waren zurückgesandt haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.

Sie müssen die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf des Vertrags unterrichten, an uns zurücksenden. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von 14 Tagen absenden. Sie haben die regelmäßigen Kosten der Rücksendung zu tragen, wenn die gelieferte Ware der bestellten entspricht und wenn der Preis der zurückzusendenden Ware einen Betrag von 40 Euro nicht übersteigt, oder wenn Sie bei einem höheren Preis der Sache zum Zeitpunkt des Widerrufs noch nicht die Gegenleistung oder eine vertraglich vereinbarte Teilzahlung erbracht haben. Andernfalls ist die Rücksendung kostenfrei. Nicht paketversandfähige Waren werden bei Ihnen abgeholt.

Für einen etwaigen Wertverlust der Waren müssen Sie nur dann aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaft und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit diesen zurückzuführen ist.

##### **7.3 Erhaltene Dienstleistungen, Abnahme von Strom**

Soweit Envision Digital aufgrund Ihres Wunsches bereits während des Laufs der Widerrufsfrist Dienstleistungen erbringt oder mit der Lieferung von Strom beginnen soll, haben Sie hierfür eine angemessene Vergütung zu zahlen die dem Anteil der bis zu diesem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung Ihres Widerrufsrechts bezüglich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen und/oder des gelieferten Stroms im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht. Im Falle der gewünschten Lieferung von Strom ergibt sich die geschuldete Vergütung pro kWh aus der Auftragsbestätigung.

##### **7.4 Ausschluss und Erlöschen des Widerrufsrechts**

Vorstehendes Widerrufsrecht besteht nicht, soweit die bestellten Waren nicht vorgefertigt sind und für deren Herstellung eine

**individuelle Auswahl oder Bestimmung durch Sie maßgeblich war, oder die Waren eindeutig auf Ihre persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind.**

**Das Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Wunsch des Kunden vollständig erfüllt wurde, bevor der Kunde sein Widerrufsrecht ausgeübt hat.**

#### **7.5 Muster Widerrufsformular**

Wenn Sie einen mit Envision Digital geschlossenen Vertrag widerrufen möchten, können Sie dieses in nachfolgender Form tun:

**Ich, [Ihr Name], widerrufe hiermit nachfolgenden, mit der Envision Digital Retail Operations GmbH geschlossenen Vertrag:**

**Bezeichnung des Vertrags:**

**Bestellnummer:**

**Bestellt am / Ware erhalten am:**

**Ihre Postadresse:**

**Ihre E-Mail-Adresse:**

**Datum Ihres Anschreibens:**

**Ihre Unterschrift:**

Ihr Anschreiben möchten wir Sie bitten, an folgende Adresse zu senden: Envision Digital Retail Operations GmbH, Leopoldstraße 248, 80807 München. E-Mail: kundenservice@envision-digital.de

#### **8. Online Kommunikation**

8.1 Soweit der Vertragsschluss zwischen Envision Digital und dem Kunden elektronisch erfolgt ist, erfolgt auch die weitere Kommunikation zwischen den Parteien in dem rechtlich zulässigen Umfang ausschließlich elektronisch. Der Kunde erhält sämtliche, im Zusammenhang mit der Durchführung des jeweiligen Vertragsverhältnisses zu übermittelnden Nachrichten und Informationen, einschließlich auch der Rechnungen, via Mail. Soweit der Kunde über ein Benutzerkonto im Kundenportal verfügt, werden die Dokumente dort eingestellt und können durch den Kunden heruntergeladen werden. Im Interesse einer Datensicherung rät Envision Digital jedoch, regelmäßig Kopien der im Kundenportal hinterlegten Dokumente auf externe Speichermedien zu ziehen.

8.2 Hiervon unberührt bleibt das Recht der Parteien, einzelne Mitteilungen, z.B. Mahnungen, per Post zuzustellen.

8.3 Der Kunde ist verpflichtet, während der Laufzeit der Verträge die technischen Voraussetzungen (z.B. PC oder Smartphone mit Internetverbindung, Browserprogramme, Einrichten einer stets erreichbaren E-Mail-Adresse) für die Online-Kommunikation zu schaffen und deren durchgehenden Betrieb sicherzustellen.

8.4 Envision Digital macht ausdrücklich darauf aufmerksam, dass die Umstellung von elektronischer Kommunikation auf Papierform nicht, oder aber nur mit einem erheblichen zusätzlichen Aufwand möglich ist. Soweit der Kunde auf Papierform besteht, hat er daher die hierbei entstehenden zusätzlichen Kosten zu tragen.

#### **9. Änderungen, Schrift- und Textform**

9.1 Envision Digital ist zu einer Änderung der AGB berechtigt, wenn eine für den Kunden oder Envision Digital unvorhersehbare Veränderung der rechtlichen oder tatsächlichen Lage eintritt, auf deren Eintritt keine der Parteien Einfluss hat.

9.2 Die AGB dürfen auch dann geändert werden, wenn eine oder mehrere der in ihnen enthaltenen Klauseln durch eine Gesetzesänderung oder ein rechtskräftiges Gerichtsurteil unwirksam geworden sind oder unwirksam zu werden drohen und eine Veränderung zu einer nicht unbedeutenden Störung der durch den Kunden und Envision Digital bei Vertragsschluss zugrunde gelegten Interessenlage – insbesondere im Hinblick auf Leistung und Gegenleistung – führt, die nicht durch die Anwendung einer gesetzlichen Regelung ausgeglichen werden kann. Geändert werden können dabei jeweils nur diejenigen Bestimmungen, deren Änderung im Sinne diese Bestimmung notwendig ist. Durch die geänderte Bestimmung darf der Kunden nicht wesentlich benachteiligt werden.

9.3 Gleiches gilt auch für die AGB von Dritten, welche aufgrund der zwischen dem Kunden und Envision Digital bestehenden Verträge Leistungen erbringen und deren AGB einbezogen wurden.

9.4 Unbeschadet von Abschnitt I. Ziff. 2 bleiben sonstige Änderungen und Ergänzungen der AGB und der jeweiligen Leistungsbeschreibungen durch Envision Digital vorbehalten, sofern sie zum Vorteil des Kunden, oder unter Berücksichtigung der Interessen der Parteien für den Kunden zumutbar sind.

9.5 Änderungen und Ergänzungen der AGB und Leistungsbeschreibungen nach dieser Ziffer durch Envision Digital werden dem Kunden schriftlich oder via E-Mail mindestens vier (4) Wochen vor ihrem Wirksamwerden mitgeteilt. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb von zwei (2) Wochen nach Zugang der Mitteilung in Schrift- oder Textform widerspricht. Envision Digital wird den Kunden in der Mitteilung gesondert auf diese Rechtsfolge hinweisen.

9.6 Soweit in diesen AGB Schrift- oder Textform gefordert wird, ist hiervon auch jede Form der elektronischen Kommunikation, insbesondere, jedoch nicht abschließend, via E-Mail, und eine Übersendung via Fax umfasst.

#### **10. Vertragsgebiet, Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel**

10.1 Die vertragsgegenständlichen Leistungen werden ausschließlich an einem in Deutschland liegenden Leistungsort erbracht. Die Leistungserbringungspflicht gem. Abschnitt V. endet nur dann, wenn lediglich ein Tarifpaket Ladestrom durch den Kunden gebucht worden ist. Ein Anspruch des Kunden auf vorzeitige Beendigung der entsprechenden Vertragsverhältnisse besteht aufgrund dessen nicht. Auf Abschnitt V. Ziff. 14.5 wird ergänzend verwiesen.

10.2 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Envision und dem Kunden gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

10.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit den AGB und Einzelverträgen ist der Sitz der beklagten Partei.

10.4 Zur Beilegung von Streitigkeiten kann von Privatkunden ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. beantragt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der Kunde sich zunächst mit der Kundenberatung von Envision Digital in Verbindung gesetzt hat und hier keine einvernehmliche Regelung zwischen den Parteien erzielt werden konnte. Envision Digital ist dann zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren Energie verpflichtet. Kontakt: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: +49 (0)30 27572400, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de.

10.5 Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder sollten die Parteien feststellen, dass in den AGB eine Lücke ist, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zum Ausfüllen der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten. Diese soll, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommen, was die Parteien gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss des Vertrags oder der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Die Parteien werden sich in diesem Fall über eine wirksame oder durchführbare Bestimmung oder eine Bestimmung zum Ausfüllen der Lücke einigen, die wirtschaftlich und rechtlich dem Sinn und Zweck des Vertrags am nächsten kommt, den die Parteien bei Unterzeichnung angestrebt haben.

**Stand 15. November 2022**

## **Datenformblatt zur Information über die Datenkommunikation**

### **1. Gesetzliche Grundlage**

Dieses Formblatt dient gemäß § 54 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) der Erfüllung der Transparenzvorgaben für Verträge, die eine Datenkommunikation durch ein intelligentes Messsystem (kurz „iMS“) auslösen.

### **2. Welche Daten werden verarbeitet?**

An Ihrer Messstelle befindet sich ein iMS oder eine RLM Messung. Das Messgerät erhebt und speichert die folgenden Daten:

- die tatsächlichen Stromverbräuche in Kombination mit den Nutzungszeiten. Diese Daten werden Ihrer Messstelle zugeordnet. Sofern Ihnen die Messstelle als natürliche Person zugeordnet ist, handelt es sich bei den vom iMS verarbeiteten Daten um personenbezogene Daten im Sinne von § 4 EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Dies gilt auch, wenn die Messstelle einem Freiberufler oder Selbstständigen zugeordnet ist und dahinter eine natürliche Person steht.

### **3. Wer erhält diese Daten von wem, wie oft und zu welchem Zweck?**

Nach § 49 MsbG berechnete Stellen erhalten die vom Messgerät verarbeiteten Daten zu unterschiedlichen Zwecken unterschiedlich oft. Diese Stellen sind Messstellenbetreiber, Verteilnetzbetreiber, Übertragungsnetzbetreiber und Lieferanten. Der Datenaustausch erfolgt im Rahmen der Abwicklung des Messstellenbetriebs in den von der Bundesnetzagentur in Festlegungen vorgegebenen Prozessen, Nachrichtenformaten und Fristen.

#### **3.1 Messstellenbetreiber**

Der Messstellenbetreiber erhält die Daten unmittelbar aus dem Messgerät, um den Stromverbrauch zu visualisieren. Dafür werden die Daten mindestens einmal täglich vom Messgerät an den Messstellenbetreiber übertragen. Der Messstellenbetreiber greift ggf. auf Dienstleister zurück. An diese werden die Daten entweder unter einer Auftragsdatenverarbeitung nach § 28 DSGVO weitergegeben oder beim Vorliegen einer gesetzlichen Erlaubnis (z. B. zur Erfüllung des mit Ihnen abgeschlossenen Vertrags) übermittelt.

#### **3.2 Verteilnetzbetreiber und Übertragungsnetzbetreiber**

Gemäß MsbG übermittelt der Messstellenbetreiber regelmäßig die Verbrauchsmesswerte für die Messwertaufbereitung, Laststeuerung und die Abrechnung an den Verteilnetzbetreiber und für die Bilanzierung an den Übertragungsnetzbetreiber. Die Auflösung der aus dem Messgerät übermittelten Messwerte hängt von dem mit Ihrem Lieferanten vereinbarten Produkt und Ihrem Jahresverbrauch ab.

#### **3.3 Stromlieferant**

Im Rahmen der sternförmigen Messwertübermittlung werden dem Lieferanten zum Zwecke der Abrechnungen die erforderlichen Messdaten bereitgestellt. Dem Lieferanten werden Verbrauchsdaten in dem sich aus der Vereinbarung (Liefervertrag) zwischen Ihnen und dem Lieferanten ergebenden Umfang übermittelt.